

Förderung von Solarkollektoranlagen

Allgemeines

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle fördert Solarkollektoranlagen für verschiedene Anwendungsbereiche:

- zur Raumheizung
 - zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung
 - zur Bereitstellung von Prozesswärme
 - zur solaren Kälteerzeugung
 - Solarkollektoranlagen, die die Wärme überwiegend einem Wärmenetz zuführen
- Bitte informieren Sie sich vor der Auswahl der Anlage, ob diese die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Förderrichtlinien erfüllt. Eine Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen finden Sie nebenstehend.

Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung des vorgeschriebenen aktuellen Antragsformulars vorzunehmen. Dieses finden Sie nebenstehend.

Beachten Sie bitte:

- Die Antragsunterlagen müssen vollständig ausgefüllt dem BAFA vorliegen. Nur dann kann über die Gewährung des Zuschusses entschieden werden.
- Fehlende Angaben oder Unterlagen führen zu Rückfragen, verzögern die mögliche Gewährung eines Zuschusses und führen gegebenenfalls auch zur Ablehnung des Antrags.
- Die eingereichten Unterlagen können nicht zurückgesendet werden.

Je nach Antragsteller gelten unterschiedliche Kriterien:

1. Privatpersonen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und gemeinnützige Organisationen (z. B. eingetragene Vereine) Förderbar sind Vorhaben, die ab dem 1. Januar 2009 begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Antragstellung fertig gestellt sind.

Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage beim BAFA einzureichen (Ausschlussfrist).

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Der Förderantrag (auf dem vorgeschriebenen aktuellen Formular),
 - die Fachunternehmererklärung (auf dem vorgeschriebenen aktuellen Formular),
 - die vollständige Rechnung – adressiert an den Antragsteller/die Antragstellerin – in Kopie.
- Wenn zusätzlich der regenerative Kombinationsbonus beantragt wird:

- Nachweis über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage (Rechnung des Fachunternehmers in Kopie oder standortbezogene Berechnungsunterlagen, errechnete Einstellvorgaben oder Einstellprotokolle der Strangregulier- bzw. Thermostatventile in Kopie)

Wenn zusätzlich der Effizienzbonus beantragt wird:

■ Energieausweis nach EnEV (in Kopie).

2. Kleine oder mittlere Unternehmen (KMU), KMU, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind, freiberuflich Tätige, Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau

Alle Anträge von Unternehmen auf Investitionszuschüsse des BAFA sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Gleiches gilt für Anlagen, die im Zuge der freiberuflichen Tätigkeit genutzt werden (z. B. für die Warmwasserbereitung und Raumheizungsunterstützung von Kanzlei- oder Praxisräumen). Auch hierfür ist der Antrag vor Vorhabensbeginn zu stellen.

Als Vorhabensbeginn zählt der Abschluss eines Lieferungs- und/oder Leistungsvertrages sowie die Auftragsvergabe. Reine Planungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Wird vor Antragstellung mit dem Vorhaben begonnen, kann die Anlage wegen vorzeitigen Beginns nicht gefördert werden.

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist die Anlage innerhalb von 9 Monaten in Betrieb zu nehmen. Der Zuwendungsbescheid enthält Informationen über weitere einzureichende Unterlagen.

Basisförderung von Solarkollektoranlagen

Hinweis: Es sind nur solche Anlagen förderfähig, die der Bereitstellung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung oder des Kältebedarfs für Kühlung von Gebäuden dienen, für die bereits vor dem 01. Januar 2009 ein Bauantrag gestellt bzw. eine Bauanzeige erstattet wurde und die bereits vor dem 1. Januar 2009 über ein Heizungssystem verfügten (Gebäudebestand).

Anlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme sind abweichend hiervon auch dann förderfähig, wenn sie auf Neubauten errichtet werden. Im Übrigen werden Anlagen in Neubauten nicht mehr gefördert.

1. Solarkollektoranlagen für die Warmwasserbereitung

Solarkollektoranlagen, die der ausschließlichen Warmwasserbereitung dienen, werden nicht mehr gefördert.

Ausnahme: Große Solarkollektoranlagen auf Wohngebäuden mit mindestens 3 Wohneinheiten oder auf Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 m² Nutzfläche, die im Rahmen der Innovationsförderung förderbar sind. Nähere Informationen zur Innovationsförderung finden Sie in der gleichnamigen Rubrik (nebenstehend).

2. Solarkollektoranlagen für die kombinierte Warmwasserbereitung und

Heizungsunterstützung, für die Bereitstellung von Prozesswärme und zur solaren Kühlung
Bei der Erstinstallation von Solarkollektoranlagen bis 40 m² beträgt die Förderung bis zum 30. Dezember 2011 (Tag des Antragseingangs) 120 Euro je angefangenem Quadratmeter Bruttokollektorfläche. Geht Ihr Antrag nach diesem Datum dem BAFA zu, beträgt die Förderung 90 Euro je angefangenem Quadratmeter Bruttokollektorfläche. Folgende

Mindestvoraussetzungen bezüglich der Bruttokollektorfläche und des Wärmespeichervolumens (bezogen auf Wasser als Wärmespeichermedium) sind zu erfüllen und nachzuweisen:

■Bei Vakuumröhrenkollektoren: mindestens 7,0 m² und mindestens 50 Liter je Quadratmeter Bruttokollektorfläche.

■Bei Flachkollektoren: mindestens 9,0 m² und mindestens 40 Liter je Quadratmeter Bruttokollektorfläche.

Bei der Erstinstallation von Solarkollektoranlagen mit mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche beträgt die Förderung für die ersten 40 m² 120 Euro je angefangenem Quadratmeter (Antragseingang bis zum 30. Dezember 2011) und für die darüber hinaus errichtete Bruttokollektorfläche 45 Euro je angefangenem Quadratmeter. Voraussetzung ist, dass die Anlagen Ein- oder Zweifamilienhäusern zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung dienen und mit Pufferspeichervolumina von mindestens 100 Litern je Quadratmeter Bruttokollektorfläche ausgestattet sind.

Bei Solarkollektoranlagen zur Raumheizung ist ab dem 1. September 2011 die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage Fördervoraussetzung (zum Beispiel nach der Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ des Zentralverbands Sanitär Heizung Klima (ZVHSK)).

3. Erweiterung von Solarkollektoranlagen

Für die Erweiterung von bereits in Betrieb genommenen Solarkollektoranlagen um bis zu 40 m² Kollektorfläche beträgt die Förderung 45 Euro je zusätzlich installiertem Quadratmeter Bruttokollektorfläche. Voraussetzung hierfür ist, dass die Anlage nach der Erweiterung der kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizungsunterstützung dient.

Ansprechpartner

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Referate 511 – 515, 524, 525

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-625

Telefax: 06196 908-800